

oft sich eine schuldig macht, entzieht man ihr die Erlaubnis auf der Stelle.

Jede Frau muß, um diese zu bekommen, die Bitte schriftlich einreichen und an den Polizeipräfekten richten. Bevor darüber beschlossen wird, zieht man beim Polizeikommissar des Quartiers Erkundigungen über die Person und die Tauglichkeit des gewählten Ortes ein. Ebenso verlangt man Auskunft von den Gesundheitsbeamten und denen, die durch ihre Stellung guten Rat zu geben imstande sind. Aus den Sicherheitslisten ermittelt man, ob die Frau vor einigen Tribunalen verurteilt, ob sie in irgend einer Art der polizeilichen Aufsicht überwiesen wurde. Eben solche Anfragen geschehen beim Klage- und Ausweisebüro, und wenn sie eine Dirne gewesen war, zieht man auch die Bemerkungen zu Rate, die in ihrem Aktenstücke vorkommen. Ebenso versäumt man nicht, sie einer Untersuchung zu unterwerfen, um ihren Gesundheitszustand kennen zu lernen, aber nur wenn sie Freudenmädchen gewesen war; denn die Inhaberinnen der Häuser sind den Visiten der Art nicht unterworfen, wie die gewöhnlichen Dirnen. Wird das Gesuch bewilligt, so läßt man die Frau kommen, um sie von den Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen, welche sie eingeht, von den Verbindlichkeiten, denen sie nachzukommen hat. Man gibt ihr einen Erlaubnisschein in Form eines Büchelchens, in welchem die Zahl der Mädchen bemerkt ist, welche sie unter ihrer Leitung haben darf.

Der Erlaubnisschein spaltet sich in zwei Teile. Der eine ist zur Einzeichnung der Dirnen bestimmt, welche unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Hausinhaberin stehen; der andere zum Einschreiben der Kostgängerinnen, d. h. solcher Mädchen, deren Person und Handlungsweise unabhängig ist, denen die Besitzerin des Hauses nur ein Zimmerchen und andere Dinge liefert, wie nun der Vertrag zwischen ihnen lautet.

IV. Die Meinung, welche diese Frauen von sich selbst hegen.

Als ich von den Dirnen im allgemeinen redete, bemerkte ich auch, welche Meinung diese von sich selbst hegen und wie schwer die Verachtung, der sie begegnen, auf ihnen lastet. Auf gleiche Weise